

JOHANNES STRAUB

REICHSBEWUSSTSEIN UND NATIONALGEFÜHL IN DEN  
RÖMISCHEN PROVINZEN\*

Spanien und das Imperium Romanum in der Sicht des Florus

Die „vaterländischen“ und gelehrten Bestrebungen, denen wir die Gründung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums verdanken, sind von Kurt Böhner in seiner eindringlichen Würdigung eines in der Tat beispielhaften Vorgangs vergegenwärtigt worden. Sie sollten, wie man damals sagte, der „Aufregung des geschichtlichen Sinnes“<sup>1)</sup> dienen und konnten daher ihrer „patriotischen“ Aufgabe nur entsprechen, wenn ihnen, etwa auch in den deutschen Altertums- und Geschichtsvereinen, daran gelegen blieb, neben den nationalen auch die universalen Entwicklungen richtig zu erkennen<sup>2)</sup>. Denn von den Zeitgenossen Rankes war die Kultur, die in ihnen lebte, nicht als das Werk und die Aufgabe eines einzelnen Volkes, sondern einer durch Schicksal und Geistigkeit eng miteinander verknüpften Völkergemeinschaft verstanden worden<sup>3)</sup>. Obwohl sie nunmehr der Mannigfaltigkeit dieser Völkergemeinschaft ihr besonderes Interesse zuwandten, behielten sie doch die in Jahrhunderten gefügte Einheit vor Augen und erachteten sie als ein Vermächtnis, das es im „Jungen Europa“ zu bewahren galt. In dieser Hinsicht wird, wer an bestimmten Äußerungen eines „paganen Nationalismus“ – in der Auseinandersetzung etwa zwischen Germanismus und Romanismus – Ärgernis zu nehmen pflegt<sup>4)</sup>, nicht außer acht lassen, daß 1829 in Rom das internationale Instituto di corrispondenza archeologica von deutschen Altertumsfreunden ins Leben gerufen, und daß 1841 im preußischen Bonn der Verein von Altertumsfreunden im Rheinland gegründet wurde, dessen Mitglieder allen nördlich der Alpen („vom Sankt Gotthard bis zum Meer“) gelegenen Ländern angehören durften – und dem dann auch Napoleon III. beitrug, derselbe Altertumsfreund, der nach dem Mainzer Vorbild 1862 in Saint-Germain-en-Laye das Musée Gallo-Romain (Musée des Antiquités Nationales) geschaffen und sich dabei des Rats und der Hilfe Lindenschmits bedient hat.

Während Bandel noch für das Hermanns-Denkmal werben mußte, ließ Napoleon III.

\*) Erweiterte Fassung des Vortrages, der am 21. 10. 1977 anlässlich der Neueröffnung der Römischen Abteilung im Römisch-Germanischen Zentralmuseum gehalten wurde.

1) H. Heimpel, *Geschichtsvereine einst und jetzt*. In: *Geschichtswissenschaft und Vereinswesen im 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte historischer Forschung in Deutschland. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 1 (1972) 61.

2) Vgl. M. Braubach, *Landesgeschichtliche Bestrebungen und historische Vereine im Rheinland. Über-*

*blick über ihre Entstehung und Entwicklung. Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 17 (1954).

3) Vgl. F. Meinecke, *Weltbürgertum und Nationalstaat* 7 (1928).

4) D. Timpe, *Neue Gedanken zur Arminius-Geschichte. Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde* 42 (1973) 5 ff. – Ders., *Arminius-Studien. Bibl. Klass. Altertumswissenschaften* N. F., 2. R., 34 (1970).

in Alise-Sainte-Reine eine Vercingetorix-Statue von 7 m Höhe errichten; er hatte aus eigenen Mitteln die Grabungen von Alesia (seit 1861) finanziert, um der letzten Festung des gallischen Freiheitshelden auf die Spur zu kommen – und damit, nicht anders als seine deutschen Freunde, das wissenschaftliche Interesse an der „vaterländischen Geschichte“ anzuzeigen und zu fördern, ohne sich dem Appell, den Victor Hugo an die „Vereinigten Staaten von Europa“ richtete, zu versagen.

Es läge gewiß nahe, die in der Folgezeit unter dem Eindruck des deutsch-französischen Krieges sich entwickelnde Rivalität der politischen Ambitionen am Beispiel der jeweils „aktualisierenden“ Bewertung der gallorömischen und römisch-germanischen Beziehungen zu verdeutlichen. Mir kommt es in dieser Stunde, da es an die forschungsgeschichtliche Bedeutung der diesem Museum anvertrauten Aufgaben zu denken gilt, in der Hauptsache auf die, wie mir scheint, bedeutsame Beobachtung an, daß die – hüben wie drüben sich regende – Beschäftigung mit der jeweils nationalen Reaktion auf den römischen Herrschaftsanspruch das Interesse an der Erforschung der römischen Kaiserzeit neu belebte und die ihm von nun an entscheidende Förderung vermittelte. Selbst wer sich auf Tillemont berufen wollte, wird nicht verkennen, daß die der römischen Republik bereits vor der französischen Revolution zugewandte Sympathie nach dem Scheitern des napoleonischen Caesarismus im Zeitalter nationalstaatlicher Selbstbesinnung und Selbstbestimmung nicht nur in Deutschland vorherrschte: Niebuhrs *Römische Geschichte* ist auch ins Englische und Französische übersetzt worden; ihre Wirkung bezeugt zum Beispiel Michelet. Als aber Camille Jullian, der um die *Histoire de la Gaule* so hervorragend bemühte Historiker, an den patriotisme gaulois gemahnen zu müssen glaubte und erklärte, ob die Zerstörung der eigenartigen und hochstehenden Kultur der Gallier durch die Römer dem Imperium zugute gekommen oder gar ein Glück für die Menschheit gewesen sei, bleibe äußerst fragwürdig, mußte er zur Auseinandersetzung um die wissenschaftliche Begründung seiner These herausfordern und damit seinen eigenen Landsleuten für die künftig so ertragreiche und maßgebliche Erforschung der römischen Kaiser- und Reichsgeschichte einen entscheidenden Impuls geben<sup>5</sup>). Als dann in unserer Gegenwart J. J. Hatt seine Darstellung von *La Gaule romaine* mit dem Untertitel ankündigte: *colonisation ou colonialisme*<sup>6</sup>), schloß er sich bewußt der von Jullian eingeleiteten Diskussion an, um, unter einem wiederum „aktuellen“ Aspekt, dem Urteil beizupflichten, zu dem sich in dem heute so oft beschworenen procès d'assimilation et de résistance<sup>7</sup>) schon die auf Vercingetorix folgenden Generationen in

<sup>5</sup>) C. Jullian, *Histoire de la Gaule* 1–6 (1908–1920).  
– Vgl. F. Graus, *Lebendige Vergangenheit* (1975) 254 ff.; 258.

<sup>6</sup>) J. J. Hatt, *Histoire de la Gaule romaine* <sup>3</sup>(1970), mit der *Conclusion générale. Colonialisme, colonisation, assimilation* 391 ff.

<sup>7</sup>) Vgl. D. M. Pippidi (Hrsg.), *Assimilation et résistance à la culture Gréco-Romaine dans le monde ancien. Travaux du VI<sup>e</sup> Congrès International d'Etudes Classiques. Madrid, Septembre 1974* (1976).

Gallien bereitgefunden und in schließlich bewußt gepflegtem Reichsbewußtsein bekannt hatten: "La Gaule, qui a perdu son indépendance à la suite de la conquête de César, a cependant gagné, grâce aux conditions particulières de cette conquête . . . plus de liberté et d'autonomie dans la vie municipale" etc.<sup>7a)</sup>. Damit war auf die ohnehin hypothetische Frage Jullians die Antwort gegeben, die einerseits dem Geschichtsbewußtsein der romanischen Nationen von jeher vertraut war, und andererseits nunmehr mit Hilfe einer erneut unternommenen historischen Kritik beglaubigt werden konnte: "Gallia capta bonum victorem cepit", stellte auch Jérôme Carcopino fest – im Blick auf den Beitrag, den die Gallia Romana für die Entwicklung der römischen Kultur geleistet hatte<sup>8)</sup>.

Indem der moderne Historiker den ehemaligen Provinzialen "l'attachement de chacun d'eux à leur cité personnelle avec l'amour de Rome, la nation commune" nachrühmt, sind ihm die laudes Romae gegenwärtig, mit denen sich noch in der Zeit der germanischen Invasionen ein Rutilius Namatianus oder Sidonius Apollinaris – als gallische Senatoren – zur nation commune bekannten; ihr Zeugnis bietet ihm die Gewähr für die hoffnungsvolle Berufung auf den esprit européen, den auch der Spanier Ortega y Gasset beschwören sollte<sup>9)</sup>.

Edward Gibbon hatte noch vor der französischen Revolution das – man darf getrost sagen: utopische – Bild "of the union and internal prosperity"<sup>10)</sup> entworfen, die im Zeitalter der Antonine den im Römischen Reich vereinten Völkern beschieden gewesen war. "A nation of Romans was built" – allerdings: "by the loss of national freedom and military spirit". Darum konnte er den – über 1300 Jahre andauernden – Prozeß des Verfalls und Untergangs verfolgen, der durch diesen Verlust der Freiheit verursacht war – und doch durch die "fierce giants of the North, the rude ancestors of the most polished nations of modern Europe"<sup>11)</sup>, zu einer neuen Ordnung den Weg bereiten sollte, die ihm – wiederum, wie sich bald herausstellte, in utopischer Sicht – Europa als "one great republic" zu verkörpern schien. Der noch der Aufklärung verpflichtete Historiker konnte "the happiness of our time" in dem nunmehr erreichten Stadium eines Fortschritts-Prozesses verwirklicht sehen: "The division of Europe into a number of independent states, connected, however, with each other, by the general resemblance of religion, language and manners, is productive of the most beneficial consequences to the liberty of mankind."<sup>12)</sup>

Bei der Beschäftigung der deutschen Historiker mit der römischen Geschichte war, im Erlebnis des napoleonischen „Caesarismus“ und seiner Überwindung, zunächst das

<sup>7a)</sup> Hatt *a.a.O.* (Anm. 6) 75.

<sup>8)</sup> J. Carcopino, *Les étapes de l'impérialisme Romain* (1961) 256. – Vgl. Hor., *epist.* 2, 1, 156: „Graecia capta ferum victorem cepit“. – Vgl. auch das *Vorwort* Carcopinos zur *Histoire de la Gaule* von J. J. Hatt *a.a.O.* (Anm. 6).

<sup>9)</sup> J. Ortega y Gasset, *Über das Römische Imperium. Gesammelte Werke* 4 (1978) 388 ff.

<sup>10)</sup> E. Gibbon, *Decline and Fall of the Roman Empire* 1 (1977) 28.

<sup>11)</sup> Gibbon *a.a.O.* (Anm. 10) 58.

<sup>12)</sup> Gibbon *a.a.O.* (Anm. 10) 81.

Interesse der republikanischen Zeit zugewandt. Niebuhr hatte, nach dem Vorbild von Montesquieu und Burke, um der aktuellen Aufgabe Preußens willen, den Weg Roms, der zur Bildung der italischen „Nation“ führen sollte, verfolgt. Erst Mommsen hat dann, dreißig Jahre nach dem Abschluß des dritten Bandes seiner *Römischen Geschichte*, im Jahre 1885 dem Weltreich der Caesaren in der Geschichte seiner Provinzen die fortan maßgebliche Würdigung gewidmet, für die ihm nunmehr auch die Ergebnisse der mittlerweile von ihm angeregten, vor allem aber durch sein eigenes bahnbrechendes Werk geförderten Forschung zu Gebote standen. „Denn groß Gedachtes und weithin Wirkendes ist auch in dieser Epoche (der Kaiserzeit) geschaffen worden . . . ; und wenn einmal ein Engel des Herrn die Bilanz aufmachen sollte, ob das von Severus Antoninus beherrschte Gebiet damals oder heute mit größerem Verstande und mit größerer Humanität regiert worden ist, ob Gesittung und Völkerglück im Allgemeinen seitdem vorwärts oder zurückgegangen sind, so ist es sehr zweifelhaft, ob der Spruch zu Gunsten der Gegenwart ausfallen würde.“<sup>13)</sup> Da an Gibbons Namen ausdrücklich, und an ihn allein, in der Einleitung erinnert wird, ist auch deutlich genug, bis zum fast wörtlichen Zitat, die Übereinstimmung im allgemeinen Urteil über „das Großartige dieser Jahrhunderte“ angezeigt wie andererseits der bewußte Verzicht auf die mit der Erörterung des Dekadenzproblems nahegelegte Aktualisierung. Mommsen will berichten, „wie dies also geworden ist“, und verfügt nun über das Zeugnis einer Überlieferung, zu der er selbst den entscheidenden Zugang geschaffen oder vermittelt hatte, – deren Bedeutung, ich muß es wiederholen, dieses Museum seit seiner Gründung eindrucksvoll bekundet.

„Rom hat . . . den Frieden und das Gedeihen der vielen vereinigten Nationen länger und vollständiger gehegt, als es irgend einer anderen Vormacht je gelungen ist“, stellte Mommsen fest. Er brauchte nicht eigens daran zu erinnern, daß er hier bewußt auf die Maximen und Vorstellungen (von Pax und Salus publica) anspielt, auf denen die Rechtfertigung des römischen Herrschaftsanspruchs, der als universaler Friedensauftrag verstanden wurde, beruhte; er hatte auch keine Bedenken, von den „Nationen“ zu sprechen, die in der Tat nach römischem Sprachgebrauch nicht nur mit den freien „Staaten“ und Völkern identisch sind, sondern auch innerhalb des Reichsverbandes begegnen.

Mommsen hatte gewiß, und zunächst nur, diejenigen Nationen vor Augen, die von Rom unterworfen und ihres souveränen Selbstbestimmungsrechts beraubt worden waren, aber offenbar, dank der Aufnahme in die durch die römische Friedensordnung prätendierte patria communis, dem Bewußtsein „nationaler“ Zusammengehörigkeit

<sup>13)</sup> Th. Mommsen, *Römische Geschichte* 5<sup>6</sup>(1909) 4f. (Einleitung).

nicht abzuschwören brauchten: da der Weltfriede ein höheres Gut darstellte als die pluralistische Freiheit unabhängiger, aber auch unablässig miteinander rivalisierender Nationalstaaten<sup>14</sup>), räumte Rom mit dem Zwang zum Verzicht auf diese fragwürdige Freiheit die Möglichkeit zum Erwerb des Bürgerrechts und damit der allein den römischen Bürgern vorbehaltenen Freiheit ein. Obwohl dieses Bürgerrecht nur an Individuen erteilt wurde, sollte seine Ausbreitung in den Provinzen den landsmannschaftlichen Gemeinschaften von Reichsbürgern dazu verhelfen, daß sie sich „als Individualitäten fühlten, als lokale Einheiten, als ‚Nationen‘, wenn wir diese Bezeichnung hier anwenden wollen“<sup>15</sup>). „Die Vereinigung dieser Nationen bildet jetzt das römische Reich“, glaubte daher auch Rostovtzeff feststellen zu dürfen, da er die Provinzen mit den Nationen identifizierte und „in der bekannten Münzreihe Hadrians, der Serie der Provinzen“ die Bestätigung dafür erbracht sah. Obwohl Rom, in Hinsicht auf die formalrechtlichen Prinzipien der Reichsverwaltung, zu einem derart weitgehenden Zugeständnis nie bereit gewesen war, weisen die Beobachtungen Rostovtzeffs doch auf einen in der Tat bedeutsamen Sachverhalt hin. „Genannt und dargestellt werden“ nämlich, wie P. L. Strack bemerkte<sup>16</sup>), in dieser Münzreihe „nicht administrative Provinzen oder zumindest nur dann, wenn sie mit den Landschaften oder ethnologischen Gemeinschaften zusammenfallen, wie etwa bei Aegypten, Iudaea oder Thrakien; . . . Denn nicht nur werden . . . Dacia, Gallia, Germania, Hispania, Mauretania und Moesia ‚gesetzt ohne Rücksicht auf die mehreren mit diesem Namen benannten Provinzen‘ – eine provincia Hispania z. B. schlechthin gab es in diesen Zeiten nicht –, sondern einzelne Namen berühren sich nicht einmal mit Provinzialbenennungen“, wie Libya und Phrygia.“

Man könnte daher mit Strack vermuten, daß hier „das gleiche Prinzip der nationes vorherrscht wie bei den Heimatvermerken der Auxiliare, Flottensoldaten und Sklaven, das ‚auf einem Gefühl der factischen Stammesverwandtschaft‘ beruht“<sup>17</sup>). Man darf jedoch nicht außer acht lassen, daß wir es mit offiziellen Zeugnissen der Reichsprägung

<sup>14</sup>) Vgl. J. Straub, *Imperium et Libertas. Eine Tacitus-Reminiszenz im politischen Programm Disraelis*. In: *Spiegel der Geschichte. Für Max Braubach zum 10. April 1964* (Hrsg. K. Repgen u. S. Skalweit; 1964) 52 ff.; jetzt in: J. Straub, *Regeneratio Imperii. Aufsätze über Roms Kaisertum und Reich im Spiegel der heidnischen und christlichen Publizistik* (1972) 19 ff.; 24. — Ders., *Imperium — Pax — Libertas. Rom und die Freiheit der Barbaren. Wiss. Beilage zum Jahresber. 1975/76 des Kronberg-Gymnasiums Aschaffenburg* (vgl. *Renania Romana. Atti dei convegni Lincei* 23 [Roma 1976] 63 ff.; *Gymnasium* 24 [1977] 136 ff.).

<sup>15</sup>) M. Rostovtzeff, *Gesellschaft und Wirtschaft im Römischen Kaiserreich*. Übers. L. Wickert 1 (1929) 107.

<sup>16</sup>) P. L. Strack, *Untersuchungen zur Römischen Reichsprägung des zweiten Jahrhunderts* 2. *Die Reichsprägung zur Zeit des Hadrian* (1933) 139 ff. (Kap. XIII: *Reiseerinnerungsmünzen*); 140 — mit dem Hinweis auf Th. Mommsen, *Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit. Hist. Schr.* 3 (1910) 22 ff. hier 51 f. — Vgl. auch W. Weber, *Rom — Herrschertum und Reich im zweiten Jahrhundert* (1937) 181 ff.

<sup>17</sup>) Strack a.a.O. (Anm. 16) 140. — Mommsen a.a.O. (Anm. 16) 51.

zu tun haben, die offenbar das besondere Interesse des Kaisers an bestimmten „Landschaften oder (ethnischen) Gemeinschaften“ bekunden sollen, und man darf noch weniger übersehen, daß diese „Individualitäten“ in keinem einzigen Fall der Münzserie als *natio* oder *gens* bezeichnet werden. Trotzdem bleibt die „Unterordnung mehrerer Provinzen unter einen höheren ethnologischen Begriff“ bemerkenswert und scheint auf den Wandel hinzuweisen, der sich in der Struktur des Reiches, im Verhältnis der ehemals unterworfenen, mittlerweile aber „romanisierten“ Provinzialen zum universalen Herrschafts- und Friedensauftrag Roms vollzog.

Deshalb wird man sich, wie es Strack und Rostovtzeff nahegelegt haben, „über die Bedeutung der Landschaft und der *natio* in ihrem Verhältnis zur Provinz innerhalb des Reichsverbandes“<sup>18)</sup> Rechenschaft zu geben versuchen. Dabei bleibt es in der Tat auch weiterhin eine vordringliche Aufgabe, zu prüfen, „ob und zu welcher Zeit die römische Regierung eine Erhaltung und Förderung ethnologischer Einheiten innerhalb ihrer administrativen Provinzgrenzen oder über diese hinausgreifend erstrebte, oder ob und wann sie solche *nationes* durch die Grenzziehung der Provinzen . . . zu schwächen und zu zertrümmern trachtete“. Da nämlich bei einer solchen Prüfung zweifellos ein politisches, ein reichspolitisches Moment in Betracht kommt, wird man den gerade in dieser Hinsicht bedeutsamen Zeugnissen umso aufmerksamere Beachtung schenken, je dringlicher es geboten zu sein scheint, nach den Motiven zu fragen, denen es zu verdanken ist, daß sich im Prozeß der durch die Romanisierung (und Urbanisierung) erwirkten „Vereinheitlichung“ der Reichsgesellschaft das Prinzip der „nationalen“ Differenzierung zu behaupten vermochte.

Wenn etwa in der Spätantike der gallische Rhetor Pacatus in seiner *Festrede auf den Kaiser Theodosius* dessen spanische Heimat preist und erklärt: „*haec iudicum mater haec principum est*“ (*Paneg.* 12 [2], 4, 5), dann ist doch eben eine der „über die Grenzen einer Provinz hinausreichenden Gemeinschaften“ angesprochen, wie sie auch Strack vor Augen hatte, als er – im Blick auf das entsprechende Beispiel Galliens – auf den „Landtag und die Ara der Tres Galliae in Lugdunum“ hinwies, um sich, ohne dies freilich ausdrücklich hervorzuheben, mit der Feststellung zu begnügen, daß man auch hier, wie etwa in den *κοινά* des Ostens, „die enchorischen Elemente zu jeder Zeit hat anerkennen müssen“<sup>19)</sup>. Da jedoch die Provinziallandtage vielfach auch zur Verstärkung der inneren Einheit der in ihnen zusammengefaßten Gebiete, im Westen auch im Sinne der ihnen von Anfang mitgedachten Aufgabe der Romanisierung gewirkt haben<sup>20)</sup>, liegt in dieser Beobachtung beschlossen, daß die „Wirkung“ beabsichtigt war, und das will besagen, daß, um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben, „ganz Gallien“ als eine „nationale“ Einheit von Rom erst geschaffen, zum mindesten durch entsprechende Institutionen

<sup>18)</sup> Strack *a.a.O.* (Anm. 16) 141.

<sup>19)</sup> Strack *a.a.O.* (Anm. 16) 142.

<sup>20)</sup> J. Deininger, *Die Provinziallandtage der römi-*

*schen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr. Vestigia* 6 (1965)

175.

gefördert wurde, um es zu den gleichen Leistungen zu ermuntern und zu befähigen, wie sie Pacatus der Heimat des Theodosius nachrühmen sollte.

Hadrian bekennt sich in seiner Münzpropaganda offiziell mit dieser Berücksichtigung des „nationalen“ Elements zu einer Maxime der römischen Reichspolitik, die von dem zeitgenössischen Historiker Florus, wie sich nachweisen läßt, am Beispiel der „Hispania in pacem recepta“ (3, 22, 9) bezeugt und erläutert wird. Sie war dem arcanum der Bürgerrechtspolitik anvertraut, in der auch Aelius Aristides die Gewähr dafür gegeben sah, daß mit der Verbreitung des Römernamens der Weltstaat geschaffen werde, in dem die Angehörigen aller Völker sich als Bürger fühlen können und zur Teilnahme an der politischen Verantwortung herangezogen werden<sup>21</sup>). Dem griechischen Rhetor ist daran gelegen, in der grundsätzlichen Aufhebung des politischen Gegensatzes von Griechen und Römern „die Möglichkeit, die Existenz des politischen Griechentums zu bewahren“<sup>22</sup>), aufzuzeigen und das politische Bewußtsein der Reichsbewohner auf eine neue Ebene zu heben. Als Publizist, „der vom Standpunkt der Reichsbevölkerung her denkt und der diesen Standpunkt auch ausdrücklich betont“<sup>23</sup>), hat Aristides in der modernen Forschung die gebührende Beachtung gefunden, die einem Florus versagt geblieben ist, obwohl er sie doch, wenn man sich schon mit Rostovtzeff<sup>24</sup>) für „die landläufigen politischen Ideen“ der Antoninenzeit interessiert, als ein im lateinischen Westen beheimateter Zeitgenosse des griechischen Rhetors verdient hätte. Das hat auch Rostovtzeff nicht bestritten. Es fragt sich aber, ob man seiner Auffassung beipflichten darf, daß „der Geschichtsschreiber, . . . für den die römische Kaiserzeit das Greisenalter (senectus) der menschlichen Kultur bedeutet“, zu denen gehört, die „das düstere Gefühl des kommenden Verfalls . . . ganz offen aussprechen“ und durch „ein Lob der Gegenwart“, wie es Aelius Aristides, „in voller Übereinstimmung mit den führenden Köpfen seiner Zeit und mit der Masse der städtischen Bevölkerung, der Bourgeoisie, im ganzen Reiche“ bekundet hat, nicht zu überzeugen waren<sup>25</sup>). Florus hat jedoch in der Einleitung zu seinem Werk ausdrücklich zu verstehen gegeben, daß Trajan die Gefahr der Vergreisung gebannt und ein neues Zeitalter mannhafter Selbstbehauptung (iuventus) eingeleitet habe: „(populus Romanus) inertia Caesarum quasi consenuit atque decoxit, nisi quod sub Traiano principe movit lacertos et praeter spem omnium senectus imperii quasi reddita iuventute reviruit“ (*praef.* 8).

Da im Werk des Florus das Bestreben, römisches Reichsbewußtsein und hispanisches Nationalgefühl harmonisch zu verbinden, beispielhaft zum Ausdruck kommt, sei diesem eine etwas eingehendere Betrachtung gewidmet. Ich will hier nicht das leidige Problem erörtern, wie die kurz zuvor angegebene Zahl der „nicht viel weniger als 200 Jahre“

<sup>21</sup>) J. Bleicken, *Der Preis des Aelius Aristides auf das römische Weltreich*. Nachr. Akad. Wiss. Göttingen. I. Phil.-Hist. Klasse 7 (1966) 225 ff.

<sup>22</sup>) Bleicken *a.a.O.* (Anm. 21) 228.

<sup>23</sup>) Bleicken *a.a.O.* (Anm. 21) 227.

<sup>24</sup>) Rostovtzeff *a.a.O.* (Anm. 15) 113.

<sup>25</sup>) Rostovtzeff *a.a.O.* (Anm. 15) 113 ff.

(„haud multo minus anni ducenti“) „a Caesare Augusto in saeculum nostrum“ errechnet ist. Florus ist bekanntlich mit seinen – ohnehin approximativen – Zeitangaben bei der Abgrenzung der einzelnen aetates ziemlich sorglos umgegangen<sup>26</sup>). Es ist aber auf jeden Fall als außergewöhnlich zu erachten, daß er ausgerechnet im Proömium, in dem sonst nur des Kaisers der eigenen Gegenwart oder überhaupt keines anderen Herrschernamens gedacht wird, mit einem panegyrischen Hinweis auf Trajan aufwartet.

Daß diesem Historiker jedoch wie dem „Publizisten“ Aristides an „programmatischen Äußerungen“ zur aktuellen Reichspolitik gelegen war, hätte man nicht außer acht lassen sollen. Florus hat sich in der Tat an der Diskussion, die seit der Wende vom ersten zum zweiten Jahrhundert – unter dem Eindruck der von den beiden Spaniern auf dem Kaiserthron gewagten Reformen – geführt worden ist, beteiligt<sup>27</sup>): der von ihm verfaßte *Abriß der römischen Geschichte* (von Romulus bis Augustus)<sup>28</sup>), der über die Spätantike hinaus bis in die neuere Zeit viel gelesen wurde, ist, wie man auf Grund der bereits zitierten Kritik an der inertia Caesarum des frühen Prinzipats annehmen darf, dazu bestimmt, die Prinzipien, in denen die universale Herrschafts- und Friedensordnung Roms begründet lag, ins Gedächtnis zu rufen und das Zeitalter (saeculum nostrum) der wiedergewonnenen iuventus an die tertia aetas populi Romani zu gemahnen, genau genommen: an die „superiores centum anni sancti, pii et, ut diximus, aurei“ (3, 12, 2; vgl. 2, 19, 1–3, vor allem aber 2, 1, 1: „tum ille vere robustus et iuvenis et par orbi terrarum esse coepit“).

In dieser Periode begann auch der Prozeß der Eingliederung Spaniens in das Imperium Romanum, der als beispielhafter Vorgang von Florus mit bemerkenswerter Eindringlichkeit gewürdigt wird und den es deshalb mit besonders aufmerksamem Interesse zu verfolgen gilt.

Die Zuneigung des Autors zur „bellatrix illa, viris armisque nobilis Hispania“ (2, 6, 38) ist, da sie deutlich genug im ganzen Werk bekundet ist, nie verkannt worden. Darum ist ihm wohl auch bereits in der Überlieferung von einigen Handschriften der Name L. Annaeus Florus zugeordnet worden, der auf die Verwandtschaft mit den berühmten Annaei (die beiden Seneca und Lucan) hinweisen sollte<sup>29</sup>). Da der Historiker aber sich ausgerechnet in den Kapiteln über die *res in Hispania gestae* mit den Römern identifiziert, die sein angebliches Heimatland unterworfen haben („Scipio ille mox Africanus ...

<sup>26</sup>) O. Hirschfeld, *Anlage und Abfassungszeit der Epitome des Florus*. *Kl. Schr.* (1913) 867 ff.

<sup>27</sup>) V. Alba, *La concepción historiográfica de Lucio Anneo Floro*. *Consejo Sup. de Investig. Cientif. Manuales y Anejos de „Emerita“* 10 (1953) (mit reichhaltiger Bibliographie).

<sup>28</sup>) Benutzt wurde die Ausgabe: L. Annaei Flori quae extant, Henrica Malcovati iterum edidit (1972); zum Vergleich herangezogen wurden

die Ausgaben: Lucius Annaeus Florus, *Epitome of Roman History*, with an English Translation by E. S. Forster (1960) und Florus, *Oeuvres*, texte établi et traduit par P. Jal, 1–2 (1967).

<sup>29</sup>) Vgl. Forster *a.a.O.* (Anm. 28) Introduction IX–X. — M. v. Schanz, C. Hosius u. G. Krüger, *Geschichte der römischen Literatur* 3<sup>3</sup>(1922) 67 ff.

stipendiariam nobis provinciam fecit“ [2, 17,7]; vgl. 3 u. 16: „insignia trabeis et fascibus nostris quae ceperat in montibus suis tropaea fixit“), scheint es doch eher angebracht zu sein, an P. Annius Florus zu denken, der aus Afrika stammte und längere Zeit in Tarraco als Rhetoriklehrer gewirkt hat. Diese persönliche Beziehung zu Spanien mag daher den Autor dazu angeregt haben, der „Hispania in pacem recepta“ (3, 22,9) seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, als er sich unter dem Eindruck, den das epochale Ereignis der Übertragung des römischen Herrschaftsauftrags auf den Spanier Trajan verursacht haben muß, dazu entschloß, „in brevi quasi tabella“ (*praef.* 3) ein Bild von der Größe Roms zu entwerfen, um die eigene Zeit an den Auftrag zu gemahnen, der dem „princeps populus“ (*praef.* 3) seit dem Beginn seiner Geschichte anvertraut worden war – der Auftrag nämlich, durch die Aufnahme aller Völker und Nationen in das „Weltvolk“ des *populus Romanus* die universale Friedensordnung zu verwirklichen – nach dem Vorbild der Pax Augusta. Denn auf dieses Vorbild hin ist die Darstellung der 700 Jahre römischer Geschichte von Romulus bis Augustus, die Florus mit unverkennbar propädeutischer Absicht seiner Zeit (*saeculum nostrum*) ins Gedächtnis ruft, orientiert.

Die Bedeutung der „trajanischen Wende“ ist von Aurelius Victor noch im vierten Jahrhundert (360 n. Chr.) in seinem *Liber de Caesaribus* mit der – gerade im Zusammenhang der hier zu erörternden Fragen beachtenswerten – Bemerkung gewürdigt worden: „Hactenus Romae seu per Italiam orti imperium rexere, hinc advenae quoque; nescio an ut in Prisco Tarquinio longe meliores“ (11, 12). Der aus Afrika stammende Historiker, der später von Theodosius (dem letzten Spanier auf dem römischen Kaiserthron) zum Stadtpräfekten von Rom ernannt werden sollte, hatte zwar bereits Nerva für einen *advena* (aus Kreta) gehalten, durfte aber deshalb erst recht an dessen Nachfolger seine historische Erfahrung bestätigt finden: „Ac mihi quidem audienti multa legendique plane compertum urbem Romam externorum virtute atque insitivis artibus praecipue crevisse“ (11, 13). Der in langer Tradition bewährte Grundsatz römischer „Assimilations“-Politik war schon von Cicero und Livius beschworen worden. Kaiser Claudius hatte sich bei der Verleihung des *latus clavus* an die gallischen Primaten auf ihn berufen<sup>30</sup>); mit Trajan war aber nun das Exempel dafür statuiert, daß man sich ihm auch bei der Übertragung der kaiserlichen Gewalt anzuvertrauen bereit und entschlossen war. Aurelius Victor durfte mit stolzer Genugtuung an seinen afrikanischen Landsmann Septimius Severus erinnern, „quo praeclarior in republica fuit nemo“ (20,6),

<sup>30</sup>) Vgl. Dessau, *ILS* 212; Tac., *ann.* 11,23 f. – Tacitus, der die „trajanische Wende“ erlebt hat, ist in seiner Version der Claudius-Rede auf eine schärfere Akzentuierung der Problematik bedacht: „at conditor nostri Romulus tantum sapientia valuit, ut plerosque populos eodem die hostes, dein cives habuerit. advenae in nos regnaverunt“ (24,4). Claudius selbst konnte

sich – „transferendo huc quod usquam egregium fuerit“ (24,1) – seiner sabinischen Herkunft berühmen und durfte sich auf die in republikanischer Zeit erreichte Vereinigung mit den italischen Stämmen (Völkern) berufen – „ut non modo singuli viritim, sed terrae, gentes in nomen nostrum coalescerent“ (24,2).

und schließlich hielt er es, nachdem die afrikanisch-syrische Dynastie durch die vorwiegend aus den Balkanländern stammenden „Soldatenkaiser“ abgelöst worden war und das Reich unter der diokletianischen Tetrarchie wieder eine Stabilisierung der Herrschaftsordnung erfahren hatte, für angebracht, den auf den Kaiserthron berufenen „Illyrern“ zu bezeugen: „His sane omnibus Illyricum patria fuit: qui, quamquam humanitatis parum, ruris tamen ac militiae miseriis imbuti satis optimi reipublicae fuere“ (39,26). Wenn drei Jahrzehnte später Ammianus Marcellinus aus Antiochia die Pannonier, die mit Valentinian I. auf den Thron kamen und ihren landsmannschaftlichen Anhang gelegentlich weniger freundlich beurteilt<sup>31)</sup>, so dürfen wir auf eine Art von Rivalität schließen, die offenbar in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten patria, einer bestimmten natio oder gens<sup>32)</sup> begründet war, in der sich aber doch, wie es auch Aurelius Victor im Blick auf die „ungebildeten“ Illyrer bezeugt, das allen gemeinsame Interesse an der Erhaltung und Förderung des Reiches bekundet<sup>33)</sup>.

Obwohl darüber in der Forschung mittlerweile kaum mehr diskutiert zu werden braucht, scheint es sich doch zu empfehlen, die einzelnen Stadien dieses Prozesses der Vereinheitlichung zu verfolgen und dabei, zum Beispiel, gerade auch und zunächst diejenigen Zeugnisse zu Rate zu ziehen, denen ein Aufschluß darüber abzugewinnen ist, wie es um die „Bewältigung“ der historischen und politischen Überlieferung bei denjenigen Reichsangehörigen bestellt war, deren Vorfahren dem Machtanspruch Roms unterworfen und zum Verzicht auf die Freiheit ihres Volkes gezwungen worden waren. Man pflegt in dieser Hinsicht, wie gesagt, auf Aelius Aristides hinzuweisen; aber es ist doch erst J. Bleicken gewesen, der erkannt hat, daß man sich nicht mit der – längst bekannten – Topologie begnügen darf, wenn es darum geht, die im römischen Selbstverständnis entwickelte Rechtfertigung des Universalherrschaftsanspruchs zu erfassen, – daß es vielmehr darauf ankommt, zwischen dem Anspruch Roms und der Reaktion der von diesem Anspruch Betroffenen zu unterscheiden – und schließlich auf die jeweils der geschichtlichen „Herausforderung“ angepaßte „Antwort“ zu achten. Florus – ob er nun aus Afrika stammt oder aus Spanien – ist neben Aristides ein Repräsentant derjenigen Römer, die aus der Provinz stammen und im progrès d'assimilation zur Anerkennung dieser in der Pax Romana gewährleisteten Ordnung des „Weltreichs“ gelangt sind. In seinem Wort ist die Stimme Spaniens vernehmbar, das sich

<sup>31)</sup> Vgl. A. Alföldi, *A Conflict of Ideas in the Late Roman Empire* (1952).

<sup>32)</sup> Zu der Problematik dieser „Volksbenennungen“, die einer besonderen Untersuchung bedürfte, vgl. D. Nörr, *Origo. Studien zur Orts-, Stadt- und Reichszugehörigkeit in der Antike. Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 31, 1963, 525 ff. – Ders., *Imperium und Polis in der Hohen*

*Prinzipatszeit. Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 50 (1966).

– E. Norden, *Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania* (1922).

<sup>33)</sup> Vgl. Alföldi *a.a.O.* (Anm. 31) 96 ff.: *The Late Classical Ideal of Culture in Conflict with the Illyrian Military Spirit.*

nicht nur mit dem Ergebnis der römischen Eroberungskriege abzufinden bereit ist, sondern dem Rechtfertigungsbemühen der römischen Eroberer zustimmt.

Rom hat bekanntlich<sup>34)</sup> – und dies war später sogar vom Heiligen Augustinus zugestanden worden – nur gerechte Kriege geführt: „aut pro fide aut pro salute“ (*rep.* 3,34) – so hat es Cicero in *De re publica* formuliert – im Bündnisfall also oder in der Abwehr einer die eigene Existenz bedrohenden Gefahr. „Noster autem populus sociis defendendis terrarum iam omnium potitus est“ (*rep.* 3,35): das also war, wie einer der Gesprächspartner feststellte, der Erfolg dieser Bündnisverpflichtungen: und wir dürfen nicht übersehen, daß der Dialog in die Zeit des jüngeren Scipio, des Siegers über Carthago und Numantia, entrückt ist. Verfaßt wurde er im Jahre 56 v. Chr., als Caesar soeben begonnen hatte, ganz Gallien zu unterwerfen. Später, im Jahr nach Caesars Ermordung, gab Cicero noch eine andere Begründung für Roms gerechte Kriege: „bella aut pro sociis aut de imperio gerebantur“ (*off.* 2,26) heißt es in der Schrift *De officiis*, und es ist eigentlich erstaunlich, daß man sich in der Forschung erst in jüngerer Zeit für diese Definition mit der Aufmerksamkeit, die ihr gebührte, interessiert hat, obwohl in ihr der Herrschaftsauftrag, dem sich Rom schon früh – und erweisbar seit dem Pyrrhus-Krieg – verpflichtet hatte, mit augenfälliger Prägnanz charakterisiert ist. Wenn in diesem Fall nicht vom Kampf „pro salute“ gesprochen wird, so versteht sich dies von selbst: denn mit der Bedrohung der eigenen Existenz ist unabdingbar die Bedrohung des Herrschaftsanspruchs verbunden. Wie ist es nun aber um diesen Kampf „de imperio“ bestellt? Cicero regt zum Vergleich des außenpolitischen Verhaltens Roms mit den Auseinandersetzungen im innenpolitischen, zivilen Bereich an, in dem man zwischen einem ‚inimicus‘ und einem ‚competitor‘ zu unterscheiden pflegt: „cum altero certamen honoris et dignitatis est, cum altero capitis et famae“ (*off.* 1,38). So habe man mit den Celtiberern, mit den Cimbern um die Selbstbehauptung der staatlich-politischen Existenz überhaupt zu kämpfen gehabt: „uter esset, non uter imperaret“ (*off.* 1,38). Mit den Latinern, Sabinern, Samniten, mit den Puniern und Pyrrhus aber ging es um die andere Entscheidung: „de imperio dimicabatur“ (*off.* 1,38). Und Livius bringt in seiner Darstellung des Krieges, den Tullus Hostilius mit Mettius Fufetius zu führen hatte, sogar den – zum mindesten für seine Zeit glaubwürdigen – „historischen“ Beweis dafür, daß man in Rom schon in der Königszeit die *cupido imperii* als ein legitimes Motiv erachtet habe (*Liv.* 1, 23,7).

Wir brauchen uns hier nicht darum zu kümmern, wo Florus etwa einem Cicero, Livius, Sallust, Seneca oder Tacitus oder irgend einem anderen Gewährsmann sich anvertraut; wir werden in der Hauptsache darauf zu achten haben, wie er selbst die Entwicklung Roms darstellt, – und wie er sich, um der Rechtfertigung der römischen Spanienpolitik willen, bestimmter, mittlerweile geläufiger Argumente bedient, – um letzten Endes dann doch zum Verständnis jenes Bekenntnisses zur *Pax Romana* beizutragen.

<sup>34)</sup> Vgl. Straub 1977 *a.a.O.* (Anm. 14) 140 f.

Roms Herrschaftsanspruch ist durch göttliche Berufung begründet: „placitum diis ut gentium Roma potiretur“ (1, 1,18) lautete die Verheißung, die nach dem Tod des Romulus durch Proculus übermittelt wurde. Wenn später beim Galliereinfall die Götter zu erproben suchten, „an Romana virtus imperium orbis mereretur“ (1, 13,3), so ist damit das Sendungsbewußtsein angesprochen, das nun – nach der in 900 Jahren erprobten Bewährung – auch dem Afrikaner (oder Spanier) Florus als Vermächtnis anvertraut ist; als *civis Romanus* ist er ja in den *populus Romanus* aufgenommen, und er identifiziert sich deshalb mit den Römern, die auf Eroberung ausgezogen waren: *wir* haben so gehandelt – sagt er gelegentlich – und gewiß nicht ohne Absicht (s. S. 180f.). Es ist in diesem römischen Bewußtsein seit der Gründung der Stadt die Bereitschaft zur Aufnahme von Fremden (*peregrini*, *hostes*) beschlossen: „ita ex variis quasi elementis congregavit corpus unum populumque Romanum ipse (sc. Romulus) fecit“ (1, 1,9). Auch Cicero hatte sich darauf berufen, daß Rom sich durch die großzügige Verleihung des Bürgerrechts von den griechischen *Poleis* unterschied (vgl. Cic., *off.* 1,35); aber noch Tacitus weiß davon zu berichten, wie schwer es etwa unter Claudius selbst den – mittlerweile aus ganz Italien berufenen – Senatoren fiel, die notwendige Konsequenz zu ziehen und den „Neubürgern“, die aus den Provinzen stammten, das *ius honorum* zuzugestehen (vgl. Tac., *ann.* 11,23 ff.). Die Alternative war im Bundesgenossenkrieg gestellt, und die Entscheidung war mit Gewalt erzwungen worden. Florus gibt in dieser Hinsicht ein, wie mir scheint, sehr aufschlußreiches Urteil ab: die Bundesgenossen hätten mit vollem Recht (*iustissime*) die Aufnahme in die Bürgerschaft, zu deren Förderung sie durch ihren persönlichen Einsatz beigetragen hatten, gefordert („cum *ius civitatis*, quam *viribus auxerant*, *socii iustissime postularent*“ [3, 18,3]); aber mit ihrem Begehren waren sie zugleich in die machtpolitischen Auseinandersetzungen der „Parteiführer“ hineingezogen worden („quam in *spem eos cupidine dominationis Drusus exererat*!“ [3, 18,3]), und so mußte durch den blutigen Bürgerkrieg erzwungen werden, was sich im Verlauf des kontinuierlichen *procès d’assimilation* zwangsläufig eingestellt hätte: „quippe cum *populus Romanus Etruscos, Latinos Sabinosque sibi miscuerit et unum ex omnibus sanguinem ducat, corpus fecit ex membris et ex omnibus unus est*“ (sc. *populus*) (3, 18,1). Unter diesem Aspekt ist, um dies hier schon vorwegzunehmen, die Entwicklung, die sich auch im Bewußtsein der Reichsbevölkerung zur Zeit Trajans und der Antonine deutlich genug abgezeichnet hatte, auf ein Ziel hin orientiert: das ganze Menschengeschlecht (*genus humanum*) wird in einem *corpus* vereinigt, bildet den *unus populus*. „Dieses *κοινὸν γένος*“, wie es zur gleichen Zeit Aelius Aristides vor Augen hat, „steht allen offen; die Angehörigen aller Völker der Welt können ihm beitreten“<sup>35)</sup>, sofern sie – so dürfen wir erläuternd hinzufügen – über das ‚allein noch maßgebliche‘ Qualifikationsmerkmal verfügen, an dem selbst Orosius noch festhalten sollte, als er es für einen

<sup>35)</sup> Bleicken *a.a.O.* (Anm. 21) 242.

Ratschluß der göttlichen Vorsehung erachten zu dürfen glaubte, daß die ins Reich eingedrungenen Barbaren dazu ausersehen seien, sich dem mos Romanus zu erschließen, um sich als Romani dann schließlich auch noch den Christiani zugesellen zu dürfen<sup>36</sup>). Durch göttlichen Auftrag berufen, durch virtus befähigt und von fortuna begünstigt, haben die Römer ihre Herrschaft begründet, um sie in eine Friedensordnung zu verwandeln: „sic ubique certa atque continua totius generis humani aut pax fuit aut pactio“ (4, 12, 64)<sup>37</sup>) – wird im Blick auf Augustus von Florus vermerkt, und durch den Hinweis auf die pactio ist zugleich angedeutet, welche Aufgaben noch zu bewältigen sein werden, um auch diejenigen in das corpus unum aufnehmen zu können, die zwar die im orbis Romanus geschaffene Ordnung respektieren, aber noch nicht in sie aufgenommen zu werden bereit sind: „illi quoque reliqui, qui immunes imperii erant, sentiebant tamen magnitudinem et victorem gentium populum Romanum reverebantur“ (4, 12, 61)<sup>38</sup>). Als victor gentium also ist das römische Volk angesprochen, und wir tun gut daran, wenn wir mit diesem Titel das ungebrochene und unanfechtbare Selbstbewußtsein des populus Romanus zur Kenntnis nehmen, der sich nicht scheut, sich als dominus imperii zu gebärden, getreu dem Anruf Jupiters folgend: „tu regere imperio populos, Romane, memento“ (Verg., *Aen.* 6, 851). Denn darüber zu rechten, kommt auch einem Florus nicht in den Sinn: „iusta illa et pia cum exteris gentibus bella memorabimus, ut magnitudo crescentis in dies imperii appareat“ (2, 19, 5). Diese Bemerkung findet sich – und damit werden wir auf die eingangs angestellten Überlegungen zurückverwiesen – ausgerechnet an der Stelle, an der Florus seinen Bericht über die letzte Phase der, wie wir getrost sagen dürfen, imperialistischen Expansion einleitet, die ihren – vorläufigen – Abschluß mit dem Ende der Bürgerkriege und dem Anbruch des augusteischen Zeitalters findet; denn damals, vom Jugurthinischen Krieg an bis hin zu den Kämpfen gegen Gallier und Germanen, „stieg Roms Ruhmesglanz bis zum Himmel empor“:

<sup>36</sup>) Vgl. dazu J. Straub, *Romanus et Christianus . . . Die gotische Landnahme im Spiegel der christlichen Geschichtspologetik*. In: *Regeneratio Imperii a.a.O.* (Anm. 14) 296 ff.

<sup>37</sup>) Diese Formel erinnert an Cic., *Phil.* 12, 14: „cum eis facta pax non erit pax, sed pactio servitutis“ (vgl. H. E. Stier, *Augustusfriede und römische Klassik*. In: H. Temporini (Hrsg.), *Aufstieg Niedergang Röm. Welt* II, 2 (1975) 3 ff.; 18 Anm. 37; noch Lampadius lehnte die Friedensbedingungen Alarichs mit den Worten ab: „non est ista pax, sed pactio servitutis“ (Zos. IV 29,9). Florus denkt jedoch an die allgemeine Friedensordnung (pax Augusta), die auch über die Grenzen hinaus wirksam ist (s. folgende Anm.) – dank der „pactio foede-

ris“ (vgl. Oros., *hist.* 3, 13, 5; 7, 33, 10), also dank der „Klientelverträge“, die nach römischer Auffassung den Vertragspartner grundsätzlich zur fides bzw. zur reverentia verpflichteten.

<sup>38</sup>) Vgl. Tac., *Germ.* 29, 2: „protulit enim magnitudo populi Romani ultra Rhenum ultraque veteres terminos imperii reverentiam“; dazu Straub 1977 *a.a.O.* (Anm. 14) 139 f. – Vgl. auch A. Heuß, *Zeitgeschichte als Ideologie. Komposition und Gedankenführung der Res gestae divi Augusti*. In: *Monumentum Chiloniense. Studien zur augusteischen Zeit. Kieler Festschrift für E. Burck zum 70. Geburtstag* (Hrsg. E. Lefèvre; 1975) 55 ff.

„caelum ipsum gloria ascendit“ (2, 19,3). Es sind die letzten hundert Jahre einer Entwicklung von 700 Jahren, deren Perioden man bekanntlich nach jeweils verschiedenen Kriterien abzugrenzen versucht hat.

Wenn ich von den vier Altersstufen (*infantia* – *adulescentia* – *iuventus* – *senectus*) absehen darf<sup>39)</sup>, ist es neben der Berücksichtigung des – freilich nur eben angedeuteten – Schemas der Kulturentwicklung<sup>40)</sup> vor allem der machtpolitische Aspekt, unter dem die *ἐποχαι*, die jeweils entscheidenden Wendepunkte auf dem Weg zur Universalherrschaft, markiert werden. Auch die Römer waren ursprünglich ein „ferox populus“ (1, 2, 4); sie hatten sich aus dem Naturzustand der barbari zu einem Kulturvolk entwickelt. Florus deutet dies, wie gesagt, nur an; denn nach dem Tod des Romulus wurde bereits die göttliche Sendung offenbar: Numa Pompilius verhalf seinem Volk, „ut, quod vi et iniuria occuparat imperium, religione atque iustitia gubernaret“ (1, 2, 4), und bereits Tarquinius Priscus unternahm es, „Graecum ingenium Italicis artibus miscere“ (1, 5, 1). Servius Tullius schließlich gab der *ordinata civitas* die Gewähr, „ut *ipsa se nosset* Romana res publica“ (1, 8, 6)<sup>41)</sup>. Damit war das Staatsvolk reif für die *libertas*, für die in souveräner Freiheit zu bewältigende Aufgabe, die ihm noch unter Tarquinius Superbus durch ein besonderes Zeichen bestätigt worden war, als „imperii sedes caputque terrarum“ (1, 7, 9) sich zu behaupten und zu bewahren.

<sup>39)</sup> Vgl. S. Mazzarino, *Il pensiero storico classico* II 2 (1966) 418 f. – R. Häubler, *Vom Ursprung und Wandel des Lebensaltervergleichs*. *Hermes* 92, 1964, 313 ff. – K. D. Bracher, *Verfall und Fortschritt im Denken der früheren römischen Kaiserzeit* (ungedr. Diss. Tübingen; 1948).

<sup>40)</sup> W. Capelle, *Griechische Ethik und römischer Imperialismus*. *Klio* 25, 1932, 86 ff.

<sup>41)</sup> In der modernen Literatur zur antiken Staatstheorie ist meines Wissens diese Stelle nirgends beachtet worden; auch P. Courcelle, *Connais-toi toi-même de Socrate à Saint Bernard* 1–3 (1974–1976), scheint sie nicht berücksichtigt zu haben. – Zu der offenbar originellen Konzeption mag Florus von Cicero angeregt worden sein (Hinweis von K. Girardet und G. Wirth); vgl. V. Pöschl, *Römischer Staat und griechisches Staatsdenken bei Cicero* (1936/1976) 126: „Cicero ... geht von der Ordnung im einzelnen Menschen zu der Ordnung im Staat über“; 158 mit dem Hinweis auf Cic., *leg.* 1, 59: „qui se ipse norit, primum aliquid se habere sentiet divinum ingeniumque in se suum sicut simulacrum aliquod dedicatum putabit tantoque munere deorum semper di-

gnum aliquid faciet et sentiet“; vgl. *rep.* 3, 4. Diesem Verständnis der Selbsterkenntnis des Menschen folgt Florus, indem er den Gedanken von der Anthropologie auf den Bereich des staatlichen Lebens überträgt; Bindeglied ist wohl die Lebensalter-Analogie, für die es gleichfalls bei Cicero Vorstufen, aber keine ausgebildete Vorlage gibt (Hinweis von K.-H. Schwarte). – Die Bedeutung des *se ipsum cognoscere* für die Begründung und Entwicklung des „Selbstbewußtseins“ staatlich-politischer Gemeinschaften vergegenwärtigt Florus auch am Beispiel Spaniens, nicht ohne eine, angesichts der singulären Berufung Roms, charakteristische Modifizierung (s. S. 188). – A. Rösger machte mich übrigens noch auf die folgende von Isidor überlieferte Sueton-Stelle aufmerksam: „Poetae unde sint dicti, sic ait Tranquillus: ‚Cum primum homines exuta feritate *rationem vitae* habere coepissent, *seque ac deos suos nosse*, cultum modicum ac sermonem necessarium commenti sibi, utriusque magnificentiam ad religionem deorum suorum excogitaverunt.“ (Isid., *orig.* 8, 7,1).

„Liber iam hinc populus Romanus prima adversus exteros arma pro libertate corripuit, mox pro finibus, deinde pro sociis, tum gloria et imperio, lacescentibus adsidue usquequaque finitimis“ (1, 9, 6). Die nun folgende Darstellung des universalen Herrschaftsauftrags ist also nicht nur an der traditionellen, in Ciceros Schriften *De re publica* und *De officiis* erläuterten Theorie vom bellum iustum orientiert (s. S. 183), Florus entwirft sogar ein besonderes Schema der Entwicklung, deren Perioden den einzelnen Rechtfertigungskategorien entsprechen. Der Übergang von der „italischen Wehrgemeinschaft“ zur klaren Ausprägung des Herrschaftsprinzips wird im ersten punischen Krieg gewagt, in dem die Entscheidung für die transmarina bella fällt, für den Kampf pro gloria et imperio. – Gewiß, auch für diese Periode braucht Florus um den Nachweis nicht verlegen zu sein, daß Rom „lacescentibus adsidue usquequaque finitimis“ (1, 9, 6) die Waffen ergriff, aber es sieht doch so aus, als ob die besondere Form der Herausforderung, auf die Cicero im Vergleich mit dem competitor hingewiesen hat, also die Herausforderung durch eine mit dem gleichen Potential und dem gleichen Anspruch, rivalisierende Großmacht, erst mit Pyrrhus in Verbindung gebracht werden dürfte: „vosne velit an me regnare Era, quidve ferat Fors, virtute experiamur“ (Cic., *off.* 1, 38)<sup>42</sup>. Der Tarentinische Krieg ist noch pro sociis (defendendis) geführt worden; er hat aber, zum mindesten in der Sicht der Späteren, dazu geführt, daß „ganz Italien bezwungen“ war, daß „ganz Italien befriedet“ war, „domita subactaque Italia populus Romanus . . . par orbi terrarum esse coepit“ (2, 1,1). Den Anspruch auf Italien, auf ganz Italien, hatte Pyrrhus Rom streitig gemacht; er ist – wie dann die urbs aemula Romae (Carthago) und wie bereits Alba („quamvis parens, aemula tamen“ [1, 3, 8]) oder die Latiner – als Rivale ein Gegner, mit dem man sich nicht vertragen kann, gegen den man sich um der Wahrung der – politischen – Existenz und der Behauptung des eigenen Machtbereichs willen zur Wehr setzen muß.

Auf dieses „agonale“ Moment zu achten, ist vor allem auch angebracht, wenn es – bald dem Historiker, bald dem jeweils betroffenen Politiker – darauf ankommt, die Bedeutung eines bestimmten Waffengangs ins gebührende Licht zu rücken: So gab es keinen bedeutsameren Tag in der ganzen Geschichte des römischen Reiches als jenen, an dem die im Vergleich mit allen anderen der vergangenen und der künftigen Zeit *größten* Feldherrn einander gegenüberstanden, um über den Friedensschluß zu verhandeln: „non fuit maior sub imperio Romano dies quam ille, cum duo omnium et ante et postea ducum maxime duces, ille Italiae, hic Hispaniae victor, conlatis comminus signis direxere aciem“ (2, 6, 58).

In die Periode der 200 Jahre, in denen pro imperio et gloria gekämpft und Afrika, Europa, Asien und schließlich der ganze Erdkreis als Siegespreis von Rom errungen wurden, fällt nun auch die Eroberung und Befriedung Spaniens. Und wenn wir uns auch

<sup>42</sup>) Vgl. den angeblichen Pyrrhus-Ausspruch: „o quam facile erat orbis imperium occupare, aut

mihi Romanis militibus (datis), aut me rege Romanis!“ (Flor., *epit.* 1, 18,18).

bereits davon überzeugt haben, daß Florus sich als Römer gebärdet und den römischen Herrschaftsanspruch – als wohlbegründet und durch göttliche Berufung gerechtfertigt – anerkennt, so lassen sich andererseits aus seinem Bericht auch einige bemerkenswerte Aufschlüsse darüber gewinnen, wie in der Sicht des Provinzialen die Eingliederung in das *unum corpus* nicht nur als Zwang verstanden wird, den man widerstrebend hinnimmt, sondern als ein „beneficium“, als „praemium virtutis“ (vgl. Cic., *Balb.* 47 u. 51).

Zwei historische Tatsachen gilt es nach Meinung des Florus von vorneherein zu berücksichtigen:

- 1) Spanien ist vor der römischen Okkupation bereits von den Punieren beherrscht worden.
- 2) Spanien ist in der Folge von den Römern besetzt worden und zwar noch „bevor es sich selbst erkannt hat“: „ante a Romanis obsessa est quam se ipsa cognosceret“ (2, 17,4). Wenn wir an die „ordinata res publica“ (1, 6,3) denken, die durch die Maßnahmen des Servius Tullius ihr „Selbstbewußtsein“ erlangte, ihr „Staatsbewußtsein“, und damit ihre dem gesamten Staatsvolk anvertraute Souveränität, dann kann das nur besagen, daß die über ganz Spanien (*tota Hispania*) zerstreuten Stämme und Völkerschaften sich weder als Nation verstanden noch als *ordinata res publica* konstituiert waren, deren souveräne Freiheit zu behaupten ihnen überhaupt in den Sinn hätte kommen können<sup>43</sup>). Florus legt diese Deutung nicht nur nahe, sondern gibt ihr bereits in der einführenden Bemerkung klaren Ausdruck: „*Hispaniae* numquam animus fuit adversum nos *universae* consurgere, numquam conferre vires suas libuit, neque aut imperium experiri aut libertatem tueri suam publice“ (2, 17,3). Hier ist, wenn ich Florus recht verstehe, bereits vorausgesetzt, was 11 Kapitel vorher schon berichtet worden war: „in *Hispaniam* missi Gnaeus et Publius Scipiones *paene totam* Poenis eripuerant“ (2, 6, 36) – und kurz darauf: „in ultionem patris ac patris missus cum exercitu Scipio . . . bellatricem illam, viris armisque nobilem *Hispaniam*, illam seminarium hostilis exercitus, illam Hannibalis eruditricem – incredibile dictu – *totam a Pyrenaeis montibus in Herculis columnas et Oceanum recuperavit*“ (2, 6, 37 f.). Man denkt hier unwillkürlich an die Gallia omnis, die Caesar befriedet hat, und man könnte auch an die Germania omnis denken, deren endgültige Eroberung und Befriedung Tacitus einem Trajan vorschlug, oder an die tota Britannia, der Agricola den Frieden gebracht hat<sup>44</sup>). Es waren die Römer, die Spanien nicht nur als geographische, sondern als „nationale“ Einheit – wenn auch in der Form einer provincia stipendiaria – erst geschaffen haben: „Scipio ille mox Africanus . . . non contentus Poenos expulisse, stipendiariam nobis provinciam fecit, omnes citra ultraque Hiberum subiecit imperio“ (2, 17, 7). Hier ist nicht einmal von pacare die Rede; denn es sollte ja doch noch 200 Jahre dauern, bis unter Augustus, nach dem Sieg über die Cantabrer und Asturer, festgestellt

<sup>43</sup> s. S. 186.

<sup>44</sup> Straub 1977 *a.a.O.* (Anm. 14) 148.

werden konnte: „Hic finis Augusto bellicorum certaminum fuit, idem rebellandi finis Hispaniae. Certa mox fides ac aeterna pax“ (4, 12, 59; vgl. 4, 12, 46)<sup>45</sup>).

Ich habe dieses Ergebnis vorweggenommen, weil in ihm das Ziel, das seit der Einrichtung der provincia stipendiaria ins Auge gefaßt ist, endgültig erreicht ist. Der Anspruch auf die tota Hispania ist von Anfang an unabdingbar behauptet. Deshalb gilt von nun an – wie nach dem ersten Kriegsjahr Caesars in Gallien – jede Widersetzlichkeit, jeder Versuch eigenmächtiger Selbstbehauptung als rebellio. Den Cantabrern und Asturern wird zwar von Florus noch zugebilligt: „inmunes imperii agitabant“ (4, 12, 46). Aber es wird ihrem rebellischen Gebaren zugleich noch eine Ambition angelastet, wie sie uns auch von Gallien her bekannt ist: „non contenti libertatem suam defendere, proximis etiam imperitare temptabant Vaccaeosque et Turmogos et Autrigonas crebris incursionibus fatigabant“ (4, 12, 47). So ist es also in Wahrheit um die Freiheitsparole bestellt; und wir werden uns im Blick auf Viriatus noch zu fragen haben, warum sich Florus nicht dazu bereithalten konnte, sogar die letzte Konsequenz zu beschwören, an die Tacitus – und er ist nicht der einzige – gemahnte, als er die gallischen Insurgenten im Vierkaiserjahr der Begründung eines imperium Galliarum zeihen mußte und ihnen sogar den Marsch auf Rom zutraute. Denn der „spes libertatis“ ist die „cupido imperitandi“ (Tac., *hist.* 4, 25,3) beigegeben und selbst Orosius wird es später dem Westgotenkönig Athaulf nachsagen, er habe ursprünglich die Absicht gehabt, anstelle der Romania eine Gothia zu schaffen (vgl. Oros., *hist.* 7, 43,4 ff.).

Rom verpflichtete die Völker auf die pax – und eröffnete ihnen den Weg über die servitus zur libertas der cives Romani. Augustus siedelte die barbarischen Rebellen, die in den Bergen zu hausen gewohnt waren, in der Ebene an und gewöhnte sie an friedfertige Beschäftigung. Er gestand ihnen sogar ein „consilium gentis“ (4, 12, 60) zu<sup>46</sup>). Er regte sie zum Ackerbau und zur Nutzung der reichen Bodenschätze an, gewiß zunächst um der erwarteten Tributleistungen willen. Aber, „Astures nitentes in profundo opes suas atque divitias, dum aliis quaerunt, nosse coeperunt“ (4, 12, 60). Zum dritten Mal ist hier von einer Kenntnis die Rede, die den Barbaren bisher gefehlt hat, die sie offenbar in einen besseren Status erhebt. Hier ist die zivilisatorische Leistung angesprochen, die Rom den Barbaren zugute kommen läßt, und Florus kann es sich getrost versagen, im Stile eines Tacitus auch noch von den „templa, fora, balinea“ zu sprechen (Tac., *Agr.* 21), . . . oder all der Bemühungen zu gedenken, die, um es auf eine einzige Formel zu bringen, den Prozeß der Romanisierung gefördert haben<sup>47</sup>). Immerhin: „plus est provinciam retinere

<sup>45</sup>) Vgl. in diesem Zusammenhang auch die von Tacitus dem Kaiser Claudius zugeschriebene Äußerung über die Eingliederung Galliens ins römische Reich: „ac tamen, si cuncta bella recenseas, nullum brevioris spatio quam adversus Gallos confectum: continua inde ac fida

pax. iam moribus artibus adfinitatibus nostris mixti aurum et opes suas inferant potius quam separati habeant“ (*ann.* 11, 24,6).

<sup>46</sup>) Deininger *a.a.O.* (Anm. 20) 121 ff.

<sup>47</sup>) Straub 1964 *a.a.O.* (Anm. 14) 26.

quam facere“ (2, 17,7); fast in demselben Wortlaut wird dieser Satz im Bericht über die Germanenpolitik des Augustus wiederholt: „sed difficilium est provincias optinere quam facere; viribus parantur, iure retinentur“ (4, 12, 29). Auch Germanien hat bereits – bis zur Elbe hin – die Leistungen der pax erfahren: „ut mutati homines, alia terra, caelum ipsum mitius molliusque solito videretur“ (4, 12, 27). Das Volk war zwar besiegt, aber noch nicht bezähmt: „quippe Germani victi magis quam domiti erant, moresque nostros magis quam arma sub imperatore Druso suspiciebant“ (4, 12, 30): so konnten die Germanen, durch die Schuld des Varus, von Arminius zum Aufstand, zum erfolgreichen Befreiungskrieg aufgerufen werden. Und Rom war gezwungen, die Grenze von der Elbe an den Rhein zurückzuverlegen<sup>48</sup>).

Zwei Erfahrungen werden durch diesen Bericht vermittelt:

- 1) Cicero hatte daran gemahnt, „ut sine iniuria in pace vivatur“ (Cic., *off.* 1,35); das bedeutet, daß Rom sich der Verantwortung, die es mit der Aufgabe der Befriedung übernimmt, bewußt bleiben muß. Es hat sich nicht nur des Unrechts zu erwehren, sondern es hat selbst Sorge dafür zu tragen, „paci imponere morem“ (Verg., *Aen.* 6, 582) – daß ein gerechtes, fürsorgliches Regiment geführt wird, das keinen Anlaß zu Rebellion gibt.
- 2) Florus stellt zwar nur den – unerhörten – Erfolg fest, der Arminius beschieden war. Aber Tacitus nennt ihn ausdrücklich: „liberator haud dubie Germaniae“ (*ann.* 2, 88,2). Die rühmende Würdigung ist zwar seit den Tagen Ulrichs von Hutten von deutschen Historikern mit Genugtuung und gebührendem Respekt als Ausdruck ritterlicher Gesinnung zur Kenntnis genommen worden, aber man hat nicht bedacht, daß derselbe Tacitus mit seinem Lob – und er schreibt ja für die Römer – nicht nur den Feind mit diesem Titel bedenkt, und ihn als den Sieger in einem offenbar gleichwertigen agonalen Kampf ehrt (nicht umsonst wird die an Pyrrhus erinnernde Geschichte von dem abgelehnten Angebot, Arminius durch einen Giftmord zu beseitigen, in die laudatio aufgenommen), sondern daß er auch Rom gemahnt, diese Scharte auszuwetzen. Unter dem gleichen Aspekt wird der Sieg Caesars über Vercingetorix gerühmt: „ipse ille rex, maximum victoriae decus, supplex cum in castra venisset, equum et phaleras et sua arma ante Caesaris genua proiecit. ‚habe‘, inquit, ‚fortem virum, vir fortissime, vicisti“ (3, 10, 26).

Beide Beispiele aus späterer Zeit regen zum Vergleich mit Viriatus an, „(qui) ex venatore latro, ex latrone subito dux atque imperator“ (2, 17,15). So hatte auch Livius den lusitanischen Freiheitskämpfer vorgestellt: „Viriathus in Hispania, primum ex pastore venator, ex venatore latro, mox iusti quoque exercitus dux factus totam Lusitaniam occupavit“ (Liv., *perioch.* 52). Und noch bei Orosius wird der „homo pastoralis et latro“ (*hist.* 5, 4, 1), der sich 14 Jahre lang zu behaupten vermocht hatte und – schließlich dem in

<sup>48</sup>) Flor., *epit.* 4, 12,39: „hac clade factum, ut imperium, quod in litore Oceani non steterat,

in ripa Rheni fluminis staret.“

den eigenen Reihen angezettelten Meuchelmord zum Opfer gefallen war, mit gebührendem Respekt erwähnt: „suorum dolis interfectus finem bello fecit Romanisque victoriam sine gloria dedit“ (*hist.* 5, 23,13). Der spanische Geschichtsapologet konnte sich aber offenbar nicht mehr dazu entschließen, den Rebellen mit der Würdigung, die ihm Eutrop zuerkannt hatte, auszuzeichnen: „Pastor primo fuit, mox latronum dux, postremo tantos ad bellum populos concitavit, ut adsertor contra Romanos Hispaniae putaretur“ (*Eutr.* 4, 16,2).

Damit wird Viriatus den adsertores libertatis zugerechnet, die sich – zum Beispiel – auch noch im Civilis-Aufstand dem römischen Herrschaftsanspruch zu entziehen und ein imperium Galliarum zu gründen versucht hatten: „spe libertatis, cupidine imperitandi“ (*Tac., hist.* 4, 25,3). Erst unter diesem, von Tacitus bewußt ins Spiel gebrachten Aspekt<sup>49)</sup> wird nun aber begreiflich, warum Florus eine Assoziation heraufbeschwört, die weder einem Livius noch einem Orosius, nicht einmal einem Eutropius in den Sinn gekommen war: „si fortuna cessisset, Hispaniae Romulus“ (2, 17,15). Im Blick auf den Gründer Roms mag man sich zwar vergegenwärtigen, daß grundsätzlich jeder Staatsgründung die Entwicklung zur Großmacht zubestimmt sein konnte, und auch, wie die Geschichte lehrte, manchen Völkern, wie etwa den Karthagern oder den hellenistischen Staaten oder den Parthern beschieden war. Da jedoch Rom allein von den Göttern zur Weltherrschaft berufen war<sup>50)</sup>, mußte ihm auch die endgültige Verwirklichung dieses Anrechts allein vorbehalten bleiben, im Wettstreit mit den aemuli (competitores) wie in der Beseitigung potentieller aemuli; denn wer die libertas zu behaupten oder wiederzuerlangen vermochte, war auch zum imperium befähigt und – wie Tacitus zu bedenken gegeben

<sup>49)</sup> Vgl. Straub 1964 *a.a.O.* (Anm. 14) 31 f.; man mag die Proklamation eines imperium Galliarum für ein „Phantasieprodukt der Rhetorik“ halten (G. Walser, *Rom, das Reich und die fremden Völker in der Geschichtsschreibung der frühen Kaiserzeit. Studien zur Glaubwürdigkeit des Tacitus* [1951] 154 ff.), sollte jedoch nicht übersehen, daß nach römischer Auffassung grundsätzlich die freiheitliche Selbstbehauptung (libertatem suam tueri publice) die Tendenz impliziert, ein imperium zu schaffen (imperium experiri: Flor. 2, 17,3), das, früher oder später, mit dem imperium Romanum rivalisieren muß; deshalb traute Orosius dem Westgoten Athaulf die Absicht zu, die Romania in eine Gothia umzuwandeln (*hist.* 7, 43,4; vgl. dazu Straub, *Die Wirkung der Niederlage bei Adrianopel auf die Diskussion über das Germanenproblem in der spätrömischen Literatur: Philologus*

95 [N. F. 49] 1943, 255 ff. = *Regeneratio imperii a.a.O.* [Anm. 14] 195 ff.; 212 ff.) – deshalb hatte sich Tacitus auf die Weissagung der Druiden berufen: „possessionem rerum humanarum Transalpinis gentibus portendi“ (*hist.* 4, 54,2).

<sup>50)</sup> Der göttlichen Berufung entsprach die Begründung des „vollkommenen“ Staatswesens, die Romulus vom Verfasser der *Historia Augusta* zugesprochen wird: „unus omnium conditorum perfectam urbem reliquit“ (*Car.* 2,2); deshalb konnte auch nur in diesem Gemeinwesen der ganze Erdkreis vereinigt werden, wie es Rutilius Namatianus in seinem Preislied auf Rom bezeugt: „fecisti patriam diversis gentibus unam;/profruit iniustus te dominante capi;/dumque offers victis proprii consortia iuris,/urbem fecisti, quod prius orbis erat“ (1,63 ff.).

hatte – entschlossen<sup>51</sup>). Man braucht nicht mehr zu fragen, warum Florus dem spanischen Freiheitshelden die singuläre Auszeichnung, die, soweit ich sehe, keinem anderen sonst zuteil geworden war und auch für Viriatus nicht erwartet werden konnte, vorbehalten hat. Man ist ja bereits darüber belehrt, daß Spanien die Chance, sich als Nation, als *ordinata civitas* zu konstituieren, versagt geblieben war: „*sola omnium provinciarum vires suas postquam victa est intellexit*“ (2, 17,4)<sup>52</sup>). Deshalb konnte auch dem verspäteten Versuch nationaler Selbstbehauptung nicht mehr – im Sinne von *imperium experiri* – der Ruhm eines *certamen de imperio* zuerkannt werden. Viriatus war kein *aemulus* wie Pyrrhus oder Hannibal, sondern ein Rebell wie Vercingetorix oder Arminius<sup>53</sup>), aber – das deutet auch Florus klar genug an – als *adsertor* (*auctor*) *libertatis* doch denjenigen Widerstandskämpfern vergleichbar, denen Rom seinen Respekt nicht versagte, da es durch sie dazu herausgefordert wurde, die Alternative: „*libertas an pax placeret*“ (*Tac., hist.* 4, 67,2), ernst zu nehmen und die Entscheidung für die *pax* den seiner fürsorglichen Betreuung unterworfenen Völkern gegenüber zu rechtfertigen.

Am Beispiel Spaniens sollte und konnte der historische Beweis für die Glaubwürdigkeit des römischen Sendungsbewußtseins erbracht werden. Nachdem die Spanier Trajan und

<sup>51</sup>) Vgl. Flor., *epit.* 4, 12, 46 f.: „*hic duae validissimae gentes, Cantabri et Astures, immunes imperii agitabant*“ (s. S. 188 f.). „*Cantabrorum et prior et acrior et magis pertinax in rebellando animus fuit, qui non contenti libertatem suam defendere proximis etiam imperitare temptabant Vaccaeosque et Turmogos et Austrigonas crebris incursionibus fatigabant.*“ – Ebenso hatte schon Tacitus die Ambition der gallischen Insurgenten charakterisiert, denen er sogar, nach der Proklamation des *imperium Galliarum*, den Marsch auf Rom zutraute (*hist.* 4, 54 ff. bes. 59 f.; vgl. dazu Straub 1977 *a.a.O.* [Anm. 14] 146). – Der Topos weist also auf eine – im römischen Urteil – typische Erscheinung hin. – Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Charakterisierung des Viriatus durch Florus: „*Ceterum Lusitanos Viriatus erexit, vir calliditatis acerrimae. Qui ex venatore latro, ex latrone subito dux atque imperator et, si fortuna cessisset, Hispaniae Romulus, non contentus libertatem suorum defendere, per quattuordecim annos omnia citra ultraque Hiberum et Tagum igni ferroque populatus, castra etiam praetorum et praesidia adgressus, Claudium Vnimanum paene ad internecionem exercitus cecidit et*

*insignia trabeis et fascibus nostris quae ceperat in montibus suis tropaea fixit*“ (2, 17,15 f.); s. auch. S. 180 f.

<sup>52</sup>) Florus unterscheidet also bewußt zwischen der – den Spaniern vom Schicksal versagten – Begründung eines selbständigen, „*souveränen*“ Staates (*se ipsum cognoscere*) und der – unter römischer Obhut geförderten, von Rom überhaupt erst eingeleiteten – Entwicklung eines „*nationalen*“ Bewußtseins (*vires suas intellegere*).

<sup>53</sup>) Dem *liberator* *haud dubie Germaniae* (*Tac., ann.* 2, 88) hatte auch Florus zugestehen müssen: „*magis turpiter amissa est quam gloriose adquisita*“ (sc. *Germania*) (4, 12, 21); ihm ist es also gelungen, was einem Viriatus und Vercingetorix verwehrt worden war. Es handelte sich hier zwar um die Provinz *Germania*, die Arminius befreit hatte, aber assoziiert wird doch *omnis Germania*. – Vgl. G. Walser, *Caesar und die Germanen. Historia. Einzelschriften* 1 (1956) und zuletzt J. Straub, *Liberator haud dubie Germaniae. Zeitkritik im Urteil des Tacitus über Arminius. Würzburger Jahrb. für die Altertumswissenschaft* N. F. 6a, 1980, 223 ff.

Hadrian auf den Kaiserthron erhoben worden waren, hätte sich auch Florus, wie Tacitus in der Cerialis-Rede, auf den Grundsatz „nihil separatum clausumve“ (*hist.* 4, 74,1) berufen können, dem zufolge die Provinzialen – als *cives Romani* – von keinem Amt und keinem Kommando im Verwaltungs- und Heeresdienst ausgeschlossen sind, nicht einmal von der Kaiserwürde. Man wird Florus daher zugutehalten dürfen, daß er die Spanier auf dem Thron vor Augen hatte, als er im Blick auf Viriatus den Vergleich mit Romulus wagte; dem Rebellen war es zwar nicht mehr beschieden, eine *imperiosa civitas* zu gründen, aber Fortuna hat, so dürfen wir wohl schließen, seiner *Hispaniā* dafür die Teilnahme an der Verwirklichung des Auftrags, dem die Romulus-Stadt nach dem Willen der Götter verpflichtet war, beschert – nach Gebühr und Verdienst. Denn das Unrecht, das sich Rom dem herausgeforderten Freiheitskämpfer gegenüber hatte zuschulden kommen lassen – „per fraudem et insidias et domesticos percussores“ (2, 17,17) –, ist wiedergutmacht, und der Ruhm, der den römischen Feldherrn verweigert war, blieb dem glücklosen Helden bewahrt, „ut videretur aliter vinci non posse“ (2, 17,17). Nicht minder rühmlich war der – vergebliche – Widerstand von Numantia, „virtutis nomine et honore par omnibus“, das der Weltmacht so eindrucksvoll zu trotzen vermocht hatte (2, 18,1).

„Nec alias magis apparuit Hispani militis vigor quam Romano duce“ (3, 22,3): Unter Sertorius wird Spanien – wie Italien zuvor – den Wirren der Bürgerkriege ausgeliefert; obwohl noch nicht alle Stämme unterworfen sind und man daher auch von einem *hostile bellum* sprechen kann, sind die Spanier doch, da sie auf der einen wie auf der anderen Seite unter römischen Feldherrn dienen, damals und seitdem dem Schicksal Roms verhaftet und bleiben daher zur Teilnahme an der in geschichtlichen Krisen zu erprobenden Verantwortung für die *Romana securitas* verpflichtet. Und obwohl sie seinerzeit zum Dank für ihren Beitrag zur Beseitigung von Viriatus und Sertorius – und somit zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit – keine besonderen Zugeständnisse von Seiten Roms erfahren hatten, konnte ihrer Treue und tapferen Bewährung schließlich, wie später Orosius mit Genugtuung feststellte, die gebührende Anerkennung nicht versagt werden. Spanien hat nicht nur hervorragende Kaiser dem Reich beschert, es ist vielmehr stolz darauf, daß sich nie im eigenen Land ein Usurpator erheben konnte – und daß es sich eines jeden von außen eindringenden „Tyrannen“ stets erfolgreich zu erwehren vermochte: „et quamvis nullo tunc praemio patnaverint Romanam securitatem, tamen fortis fide ac viribus semper Hispania cum optimos invictissimos reges reipublicae dederit, nullum umquam tyrannorum ab initio usque in hodiernum diem vel de se editum misit vel in se extrinsecus incurrentem vivum potentemve dimisit“ (*Oros.*, *hist.* 5, 23,16).

Man ist sich bis auf den heutigen Tag in der Forschung darüber nicht einig geworden, ob Sertorius ein „spanisches Imperium“ zu begründen beabsichtigt hatte; wer sich jedoch auf Florus berufen wollte, dürfte nicht außer acht lassen, daß nach seiner Auffassung in diesem Fall eine innenpolitische *aemulatio*, wie bald darauf in der Auseinandersetzung

Caesars mit Pompeius, im Spiel war: „de principatu laborabant, tamquam duos tanti imperii fortuna non caperet“ (4, 2, 14)<sup>54</sup>). Es war also, dem *certare de imperio*<sup>55</sup>) vergleichbar, ein Kampf um die Führung im römischen Staat, dessen „republikanische“ Freiheit durch die miteinander rivalisierenden Prätendenten in Frage gestellt war und – im Interesse des inneren Friedens – dem „imperator perpetuus“ (4, 12, 65) anvertraut werden sollte. „Omnem potentiam ad unum conferri pacis interfuit“, hatte Tacitus (*hist.* 1, 1)<sup>56</sup>) resigniert festgestellt, während Florus diese, in der Tat nunmehr auch für den *populus Romanus* maßgebliche „allgemeine“ Friedensordnung mit seinem ausdrücklich bekundeten Glückwunsch<sup>57</sup>) (*gratulandum ut in tanta perturbatione est*) begrüßte: „ordinavit (sc. Octavius Caesar Augustus) imperii corpus, quod haud dubie numquam coire et consentire potuisset, nisi unius praesidis nutu quasi anima et mente regeretur“ (4, 3, 5–6).

Der modernen Forschung ist es auch weiterhin aufgetragen, der „Integration vorrömischer Bevölkerungen“<sup>58</sup>) untereinander und in das römische Imperium nachzugehen und den damit zusammenhängenden Problemen, wie etwa Fragen der politischen und sozialen Organisation, Aufmerksamkeit zu schenken. Bei diesen Anstrengungen kann indes die ideologisch-gedankliche Kausalität nicht außer acht gelassen werden, wobei Ideologie zugleich retrospektiv rechtfertigende Deutung und aus dem Bestehenden erwachsendes Aktionsprogramm ist. Politisch-soziale Prozesse dieser Art sind in jedem Augenblick die Resultante aus der Interdependenz von offizieller Programmatik, offiziöser Deutung und der Reaktion der Betroffenen auf die Konsequenzen beider. Mit dem politischen Denken der Generationen zwischen Cicero und Tacitus durchaus vertraut, bietet Florus für die hadrianische Zeit eine Deutung der römischen Sendung an, die den von Tacitus veranschaulichten Konflikt zwischen dem Herrschaftsanspruch Roms und dem freiheitlichen Selbstbehauptungswillen der Völker innerhalb und außerhalb des Reiches durch die Vorstellung vom Imperium Romanum als einem *corpus*, dessen *anima et mens* der Kaiser ist, zu schlichten vermag. In diesem *imperii corpus*, in welchem der Imperator die ursprünglich dem *princeps populus Romanus* vorbehaltenen Herrschaft ausübt, soll, wie Florus mehrfach betont, das gesamte *genus humanum*

<sup>54</sup>) Vgl. Lucan. 1, 125 f.: „Nec quemquam iam ferre potest Caesarve priorem/Pompeiusve parem“. — 1, 289 ff.: „Socerum depellere regno/decretum genero est; partiri non potes orbem,/solus habere potes.“

<sup>55</sup>) Vgl. Lucan. 2, 60 f.: „Tantone novorum/proventu scelerum quaerunt uter imperet Vrbi?“

<sup>56</sup>) Vgl. Lucan. 1, 669 f.: „Et superos quid prodest poscere finem?/cum domino pax ista venit.“

<sup>57</sup>) Vgl. Lucan. 2, 40 ff.: „nunc flere potestas,

/dum pendet fortuna ducum; cum vicerit alter,/gaudendum est.“

<sup>58</sup>) Vgl. H. Galsterer, *Bemerkungen zur Integration vorrömischer Bevölkerungen auf der Iberischen Halbinsel*. In: *Actas del II colloquio sobre lenguas y culturas preromanas de la Península Ibérica, Tübingen 17–19 junio 1976* (1979) 453 ff. — J. M. Blázquez, *Hispanien unter den Antoninen und Severern*. In: H. Temporini (Hrsg.), *Aufstieg Niedergang Röm. Welt II 3* (1975) 452 ff.

vereinigt werden. Während Aelius Aristides nach Bleicken's begründetem Urteil für das „entpolitisierte Griechentum“ eine neue Möglichkeit politischer Wirksamkeit in der individuellen Teilhabe an der *κοινή πατρις*, und das heißt an der Kosmopolis des Imperium Romanum erblickt, macht Florus mit anderer Akzentuierung im Blick auf den römischen Westen und dessen Eigenheit geltend, daß das imperii corpus den Reichsbewohnern die Möglichkeit eröffnet, ihren jeweils im nationalen Selbstbewußtsein begründeten Anspruch auf die Teilnahme an der politischen Verantwortung nach Gebühr wahrzunehmen. Als Glieder des Reichsganzen konnten sie so zugleich ihre nationale Identität wahren, die einige von ihnen, wie z. B. die Spanier, sogar erst in der Begegnung mit der römischen Herrschaft erfahren und ausgeprägt hatten. „Edat Hispania sententiam suam . . .“ sollte später Orosius (*hist.* 5, 1,6), im Erlebnis der „wahren Krise“ Roms, seinen Landsleuten nahelegen, als er des Beitrags gedachte, den Spanien im Dienste der Sicherung und Bewahrung dieser Friedensordnung geleistet hatte; er hätte sich, der Übereinstimmung mit ihnen gewiß, auf das bestätigende Zeugnis des gallischen Rhetors Pacatus berufen können: „Haec (sc. Hispania) durissimos milites, haec experientissimos duces, haec facundissimos oratores, haec clarissimos vates parit, haec iudicum mater haec principum est. haec Traianum illum, haec deinceps Hadrianum misit imperio; huic te (sc. Theodosium) debet imperium“ (*Paneg.* 12 [2], 4, 5). Reichsbewußtsein und Nationalgefühl waren aufeinander zugeordnet, seitdem die römische Herrschaft als universale Friedensordnung verstanden, als unabdingbarer Auftrag Roms ernstgenommen und daher auch von den ehemals Unterworfenen akzeptiert werden konnte.